Satzung
des Gewerbeverein Neustadt in Holstein e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Neustadt in Holstein e. V.“ und ist in das Vereinsregist

2. Der Sitz des Vereins ist Neustadt in Holstein.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zusammenschluss selbstständig Tätiger im Handel, Handwerk und Gewerbe sowie in den freien Be
Betrieb eines Bonus-Systems zur Gewährung von Rabatten durch Mitglieder des Vereins und andre G

2. Dies soll erreicht werden durch gemeinsame Werbung und Öffentlichkeitsarbeit nach Außen, durch

3. Der Geschäftsbetrieb und die Kassenführung für die Gewährung der Barzahlungsnachlässe im Bon

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, mit Mitgliedern des Vereins und anderen Gewerbetreibenden

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die in Neustadt in Holstein sowie im Gebiet der heutigen Gemeinden Schashagen, Altenkrempe, Sie
2. Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Kommt im
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Dies
4. Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung we

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Bevorzugungen einzelner Personen oder firmen s
2. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Durchführung seiner Ziele in jeder Beziehung zu unte
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie satzungsgemäß zustande gekommene Beschlüs
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitragszahlungen und sonstigen Verpflichtungen dem Verein

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
a. schriftliche an den Vorstand zu richtende Kündigungserklärung, die mit einer Frist von 3 Monaten z
b. Geschäftsaufgabe
c. Auflösung des Vereins
d. Ausschluss durch den Vorstand bei:
- Verstoß gegen die Satzung
- unehrenhaftes Verhalten
- Nichtzahlung von Beiträgen

2. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim 1. Vorsitzender

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet ein Mitglied nicht von seinen offenstehenden Verpflich

§ 8 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag in einer Summe bis zum 30. Juni des Jahres zu entrichten

2. Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt und muss den Erforder

3. Über Anträge auf Beitragsminderung für in wirtschaftliche Not geratene Mitglieder entscheidet der

4. Für die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Über die Höh

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand
c. die Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten

2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
a. Wahl des Vorstandes
b. Wahl der Kassenprüfer
c. Wahl der Ausschüsse
d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
e. Beschlussfassung über das Rechnungsergebnis
f. Entlastung des Vorstandes
g. Festsetzung des Jahresbeitrages und notwendiger Sonderumlagen
h. Änderung der Satzung
i. Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

3. Jede Mitgliedsfirma hat eine Stimme.
Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und ohne Rücksicht auf die Anza
Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ord

4. Alle Wahlen zum Vorstand werden geheim durchgeführt. Eine offene Abstimmung kann durch Bes

5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches vom 1. Vorsitzenden

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Fri

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem 1. Vorsitzenden

- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- und bis zu 3 Beisitzern

2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

3. Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und 2 Beisitzer werden in den Jahren mit ungerader Zahl, der

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so bestimmt der Vortand einen Ersatzm

5. Der Vorstand soll sich möglichst aus allen Gewerbezweigen der Mitglieder zusammensetzen.

6. Der Vorstand trifft alle für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Entscheidungen entsprechend d

7. Der Vorstand tritt zusammen so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die, Mehrheit der Vorsta

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er tr

§ 12 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können zur Erledigung besonderer Aufgaben Aussc

2. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden.

3. Der 1. Vorsitzende des Vereins oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an d

4. Abstimmungen in Ausschusssitzungen sind mit einfacher Mehrzeit vorzunehmen. Bei Stimmenglei

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder ein

2. Die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögenswerte gehen an eine ortsansässige kari

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Oldenburg in Holstein.

Neustadt in Holstein, den 18. Februar 2010

Der Vorstand
Uwe Muchow • Jürgen Mohr